

# Gartenordnung des Kleingärtner-Vereines Fechenheim e.V. Frankfurt am Main

**§ 1** Jeder Gartenfreund hat dafür zu sorgen, daß das ihm zur Nutzung zugewiesene Grundstück stets ein gutes Aussehen behält und nicht zur Stätte von Unkraut Baumkrankheiten, Schädlingen oder altem Gerümpel wird. Der Garten darf nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Kleintierhaltung und Wohnen sind untersagt. Die Einrichtungen des Vereines sind schonend zu behandeln. Jeder Garten ist mit der gut lesbaren Gartennummer zu versehen.

**§ 2** Die in dem Mitteilungskasten am Funktionsgebäude aushängende Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main ist bindend. Zweifelsfragen sind mit dem Fachwart, dem Obmann oder dem mit dem Vorstand zu klären. Vor dem Bau einer Gartenlaube oder deren baulichen Veränderung ist ein Plan mit Beschreibung in doppelter Ausfertigung beim Vorstand zwecks Genehmigung einzureichen. Bestehende Gartenlauben sind in gutem Pflegezustand zu halten. Baufällige Gartenlauben sind auf Verlangen des Vorstandes innerhalb einer festzulegenden Frist zu beseitigen oder, wenn möglich instanzzusetzen. Partyzelte dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes für maximal 2 Wochen aufgestellt werden. Bezüglich der Neuanlage eines Feuchtbiotops (Gartenteich) wird auf die Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main verwiesen.

**§ 3** Die den Garten umgebenden Wege sind vom Gartennutzer stets sauber und von Wildkräutern freizuhalten. Grenzen zwei Gärten an einen Weg, so ist der Weg jeweils bis zur Hälfte sauber zuhalten. Das Grenzgebiet zur Umzäunung der Kleingartenanlage ist so zu gestalten, daß eine Begehung jederzeit möglich ist.

**§ 4** Jeder Gartennutzer hat an den festgesetzten Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen. Versäumnisse, gleich aus welchem Grund, sind im laufenden Jahr unaufgefordert in Absprache mit dem Leiter der Gemeinschaftsarbeit nachzuholen. Nicht geleistete Gemeinschaftsarbeitstunden sind mit dem vom Vorstand festgesetzten Betrag abzugelten. Über Befreiung von den Gemeinschaftsarbeiten entscheidet der Vorstand.

**§ 5** Der Vorstand ist berechtigt, Beauftragte zu ernennen, die in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen handeln und ihm für die Befolgung der Gartenordnung durch die Gartennutzer verantwortlich sind. Nur dem Obmann sowie dem Fachwart ist jederzeit Zutritt zu den Gärten zu gestatten, auch in Abwesenheit des betreffenden Gartennutzers.

**§ 6** Pflanzliche Abfälle sollen kompostiert werden. Alle anderen Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Verbrennen jeglicher Art innerhalb der Anlage ist strengstens verboten.

## **§ 7**

1. Der Kleingärtner und seine Angehörigen sowie Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Die Lautstärke bei Unterhaltungen, beim Musizieren und der Musikgeräte ist so gedämpft zu halten, daß Gartennachbarn nicht gestört werden.

2. Das Befahren der Gartenwege mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt. Hunde sind an der Leine zu führen; sie sind vom Kinderspielplatz fern zu halten.

3. In der Kleingartenanlage ist in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September eine absolute Mittagsruhe zwischen 13<sup>00</sup> Uhr und 15<sup>00</sup> Uhr einzuhalten. An Sonn- und Feiertagen gilt das Gebot der Ruhe ganztägig. Die Inbetriebnahme motorgetriebener Gartengeräte (*Rasenmäher, Motorpumpen, Stromaggregate oder dergleichen*) ist an Sonn- und Feiertagen ganztägig, an Samstagen ab 13<sup>00</sup> Uhr und an den übrigen Wochentagen von 13<sup>00</sup> Uhr bis 15<sup>00</sup> Uhr und von 20<sup>00</sup> Uhr bis 6<sup>00</sup> Uhr untersagt. Über Ausnahmen im Vereinsinteresse entscheidet der Vorstand.

4. Das Schießen, auch mit Luftgewehren, ist wegen Gefährdung von Menschen in der Kleingartenanlage verboten. Feuchtbiootope, Gartenteiche, Regenfässer und Planschbecken sind in Anbetracht der Gefahren für Kleinkinder Verkehrs-sicherheitsrechtlich abzusichern.

5. Vereinseigene Geräte (*Leitern, Schubkarren etc.*) dürfen nur innerhalb der Anlage benutzt werden und sind nach Gebrauch gereinigt zurückzugeben. Für Verlust oder mutwillige Beschädigung wird Schadenersatz verlangt. Für die Benutzung teurer Geräte kann eine Gebühr erhoben werden.

**§ 8** Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf unumgängliche Fälle und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Anwendungsbestimmungen der Hersteller sind zu beachten. Der Einsatz von chemischen Unkrautvernichtern ist strengstens verboten.

**§ 9** Ein jährlicher ordnungsgemäßer Baumschnitt ist Pflicht. Die vorgegebene Baumreihe ist vollständig zu erhalten (ausgenommen Parzelle Nr. 6). Beratungen über den Baumschnitt sind beim Fachwart einzuholen.

**§ 10** Grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung, die Gartenordnung oder die Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main trotz schriftlicher Abmahnung können seitens des Vorstandes zur Kündigung des Nutzungsvertrages führen. Die Wertermittlungskommission, bestehend aus einem Vorstands-Mitglied, einem "neutralen", aktiven Mitglied und dem Fachwart wird vom Vorstand bestimmt und namentlich in dem Mitteilungskasten bekanntgegeben. Besondere Anordnungen und Zusätze zur Gartenordnung, die aus gegebener Veranlassung noch notwendig werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

**§ 11** Diese im § 7 Abs. 3 geänderte Gartenordnung wurde in der Anlagenversammlung vom 12. August 2001 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft. Die bisher geltende Gartenordnung ist damit aufgehoben.